

Satzung des Sportvereins Moslesfehn 1930 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Moslesfehn e. V. und hat seinen Sitz in Südmoslesfehn. Gründungstag ist der 01. Januar 1930. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg (Oldbg.) eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport. Insbesondere soll hierbei die Bereitschaft und Freude der Menschen an sportlicher Betätigung jeder Art als einer Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung und Gesundheitsvorsorge geweckt und erhalten werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben.
2. Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder ab 18. Jahren,
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
 - c) Ehrenmitglieder
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
3. durch Tod des Vereinsmitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung.
2. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag nach dritter Mahnung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen (Mitgliederversammlung) des Vereins teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 15 Jahren berechtigt.

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftwart
5. Jugendwart
6. Sportwart
7. Abteilungsleiter

1-3 Geschäftsführender Vorstand

4-7 Erweiterter Vorstand

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 11 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:

Beitragsarten:

- a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Abteilungsbezogener oder spartenbezogener Zusatzbeitrag
 - c) Sonderbeitrag (z. B. Kursgebühren)
 - d) Arbeitsleistung
 - e) Umlagen
 - f) Aufnahmegebühr
2. Zu Abs. 1. a): Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 3. Zu Abs. 1 b): Die Notwendigkeit und die Höhe des jeweiligen Zusatzbeitrages werden im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung bzw. Sparte vom Vorstand beschlossen. Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
 4. Zu Abs. 1. c): Die Notwendigkeit und die Höhe des Sonderbeitrages werden vom Vorstand beschlossen.
 5. Zu Abs. 1. d): Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann beschließen, dass Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Mitgliederversammlung.
 6. Zu Abs. 1.e): Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
 7. Zu Abs. 1. f): Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
 8. Besteht die Notwendigkeit der Beitragsarten zu Abs. 1. c) bis 1. f) nur für bestimmte Abteilungen gilt Abs. (3) entsprechend.
 9. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts. Sie endet mit dem Ablauf der Mitgliedschaft (§ 5).
 10. Im Todesfall erlischt die Beitragspflicht mit dem letzten vor dem Todestag durchgeführten Beitragseinzug.
 11. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
 12. Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.
 13. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei in allen Beitragsarten.
 14. Einzelheiten des Beitragswesens, insbesondere der Beitragsfestsetzung und des Verfahrens zur Beitragserhebung (z. B. Fälligkeit, Stundung, Erlass), regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen h. Beschlussfassung über Anträge
 - g) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1.Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Aushang am schwarzen Brett, in den vom Verein genutzten Sportstätten. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben können zusätzlich die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Bekanntgabe ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied (§ 5a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Entscheidung über Notwendigkeit und Höhe von Beiträgen für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen
6. Anträge

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand, der auch gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftwart
5. Jugendwart
6. Sportwart
7. Abteilungsleiter

1-3 Geschäftsführender Vorstand

4-7 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in zwei Gruppen gewählt. Die eine Mitgliederversammlung den Vorstand 1., 3., 5., 7. Die nächste Mitgliederversammlung 2., 4., 6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes unter Ziffer 1.- 7. während seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch verwaltet.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig unter anderem für:

1. Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Buchführung
4. Abschluss von Kündigungen und Verträgen
5. Aufnahme und Kündigungen der Mitglieder

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 19 Vereinsjugendleiter/in

Der/die Leiter/in für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Vereinsjugendleiters/in für den Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20 Haushaltsprüfung

1. Die Haushaltsführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung. Die Amtsperioden sollten überlappend sein. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand des Vereins ausübt und nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein steht.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere der Haushalts- und Finanzabwicklung.
4. Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Vorstand 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
5. Näheres zur Durchführung der Prüfung, zur Bekanntgabe und Umsetzung der Prüfungsergebnisse kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle – wenn erforderlich - ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit Ansprüche im letzten Quartal des Geschäftsjahres entstanden sind, können diese grundsätzlich nur bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
8. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 22 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann Vorstand z. B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Abteilungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Vereinseinrichtungen erlassen, soweit sie nicht schon bei den Einzelbestimmungen vorgesehen sind.
2. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Ordnungen werden der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 23 Auflösung

1. Über die Auslösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Wardenburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.04.2013 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Moslesfehn beschlossen worden. **Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**